

Sehr geehrte Fahrzeughalterin,
sehr geehrter Fahrzeughalter,

das beigefügte Gutachten für ein betriebserlaubnispflichtiges Fahrzeug muss der für Ihren Wohnsitz zuständigen Straßenverkehrsbehörde („Zulassungsstelle“) vorgelegt werden.

Erst von dort wird die gesetzlich geforderte Einzelgenehmigung für das Fahrzeug erteilt.

Der Betrieb des Fahrzeugs ohne Einzelgenehmigung ist verordnungswidrig und kann mit Bußgeld geahndet werden!

Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr

TÜV SÜD
Zweitschrift
Gutachten
i.V.m. §4 Abs.1 FZV

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehend aufgeführten Angaben zur Fahrzeugbeschreibung zutreffen und das Fahrzeug

Ort, Datum:
Freyung, 18.03.2021

Gutachten-Nr.:
ODE0FRY0H94002120

Dipl.-Ing. (FH) Christoph
Nebl
amtlich anerkannter Sachverständiger / Siegel

B	-	2.1	0475	2.2	AAY000-	L	2	9	2	P.2 P.4	45/2300	T	20
J	16	4	1202	18	4600	19	1720						
E	351010436	3	5	20	2410	21	3800						
P.1	-	12	-	13	-	Q	-						
P.2	351	V.7	-	F.1	6500	F.2	6500						
P.3	-	7.1	4000	7.2	4000	7.3	-						
P.4	-	8.1	4000	8.2	4000	8.3	-						
P.5	-	U.1	78	U.2	2150	U.3	80						
P.6	-	O.1	-	O.2	-	S.1	1	S.2	-				
2	KRAMER-WERKE	15.1	12.5-18	131D									
5	SELBSTF.ARBEITSMASCH.	15.2	12.5-18	131D									
5	SCHAUFELLADER	15.3	-										
V.9	-	R	-	11	-/-								
14	97/68/EG; ST3A, KAT.J	K	e1*2003/37*0393*03										
P.3	Diesel	6	15.01.2013	17	-	16	-						
10	0002	4.1	090J	P.1	3619	21	-						

Zu B: BJ 2014* AHK nur zu Rangierzwecken* Fahrzeug ist gem. §58 StVZO "20km/h" und §4(4) FZV zu kennzeichnen* Zu 18,19,20: 5310/1980/2860mm je nach Rüstzustand* ww. Mit Standard-,Leichtgut oder Mehrzweckschaufel* Auflage:Vor Fahrten auf öffentl. Straßen ist: die Schaufel in Fahrstellung zu bringen (ca. 250mm über Fahrbahn), Schürfleiste abzudecken, die Arbeitshydraulik gegen unbeabsichtigte Nutzung zu sperren, Scheinwerfer gem. §50(6) StVZO einzustellen* Arbeitsscheinwerfer sind nur im Arbeitseinsatz und wenn keine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer zu erwarten ist, zulässig* An unübersichtlichen Straßenkreuzungen und Einmündungen ist zur Sicherung des Straßenverkehrs eine Beg***FORTSETZUNG AUF BEIBLATT***

Besonderes Beiblatt zum Gutachten Nr. ODE0FRY0H94002120 vom: 18.03.2021 Fahrzeug Ident-Nr.: 351010436 Feld 22 (Fortsetzung):

leitperson erforderlich* Fahrten mit Nutzlast nicht zulässig* weitere Rüstzustände sowie Bereifungen siehe EG-BE***